

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 93

Sonnabend, den 24. November

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder
deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.
Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Kreisnotgeld

Die in meiner Bekanntmachung vom 17. d. Mts. bekanntgegebene Frist zur Einlösung der 20 und 50 Milliarden Scheine des Kreisnotgeldes wird bis zum 15. Dezember 1923 einschl. verlängert. Der letzte Tag, an dem die Scheine durch die hiesige Kreis-Kommunalkasse eingelöst werden, ist also der 15. Dezember d. Js. Bis zu diesem Tage werden auch noch die durch Bekanntmachung vom 1. November d. Js. aufgerufenen Notgeldscheine über 1 und 5 Millionen Mark eingelöst.

Belgard, den 22. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Erinnerung.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich nochmals um sofortige Berichterstattung über die Durchführung des in meinem Schreiben vom 19. Juli d. Js. — Tgb. Nr. 1479 — angeordneten neuen An- und Abmeldeverfahrens.

Sollte innerhalb 8 Tagen Bericht nicht eingehen, so sehe ich mich gezwungen, gegen die Säumigen die höchstzulässige Strafe festzusetzen.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Antrag des Fleischermeisters Albert Pieper—Belgard auf Zulassung des Fleischergehilfen Karl Trettin—Belgard als Viehaukäufer für Pieper wegen volkswirtschaftlicher Bedenken abgelehnt.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Die Ortsbehörden ersuche ich um Berichterstattung binnen 4 Wochen, ob der Fang von Maulwürfen in letzter Zeit derart zugenommen hat, daß eine Ausrottung der Maulwürfe zu befürchten ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betrifft Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Rentengutsbesizers August Krüger in Klitzkow Abbau (Kreis Schwelbeim) ist amtstierärztlich Tollwutverdacht festgestellt. Es sind daher alle in den Ortschaften Damerow, Röglin, Langen, Altshlage, Redel, Gr. Wardin, Piezenoff, Buchen, Seligsfelde, Vorbruch, Reinfeld, Alt- und Neuritzerow mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde für die Zeit bis zum 20. Februar 1924 festzulegen (anzuketten oder einzusperrern). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 25. April 1923, Nr. 32, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Die Meßzahl zu der Kehrlohnrate vom Oktober 1922 ist vom 12. d. Mts. ab auf 2 Milliarden und vom 15. d. Mts. ab auf 2,4 Milliarden erhöht worden.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Der Herr Handelsminister hat zugelassen, daß die geplante Stilllegung oder Einschränkung von gewerblichen Betrieben, die beim Demobilisierungskommissar anzumelden ist, zur Weiterparnis zu Händen des örtlich zuständigen Gewerberats gemeldet werden kann, der die Meldung mit dem Ergebnis der sogleich erfolgenden örtlichen Prüfung an den Demobilisierungskommissar weitergibt.

Der für den Kreis Belgard zuständige Gewerberat wohnt in Neustettin

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die in Frage kommenden Interessenten hierauf hinzuweisen.

Belgard, den 22. November 1923.

Der Landrat.

Der Landjägermeister Schimpf in Polzin ist unter Nr. 213 an das Fernsprechnetz Polzin angeschlossen.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Bl. d. Min. d. J. u. d. Min. f. Sand. u. Gew. v. 2. 7. 1923 — II N 448 bezw. V a 5685, betr. Ueberwachung des Luftverkehrs.

Die nachfolgenden Richtlinien für die Ueberwachung des Luftverkehrs enthalten alle gültigen Bestimmungen für die Ueberwachung des deutschen und des ausländischen Luftverkehrs in Deutschland. Die bisher erlassenen Anordnungen, insbesondere die Erl. des Min. d. J. vom 16. 2. 1920 — II N 466 Or/f, v. 26. 8. 1921 — II D 2767 (nicht veröffentl.), v. 12. 9. 1921 — II D 2877 (MBlB. S. 328) und die Anl. d. Erl. v. 7. 5. 1920 — II N 1125 Or/f (nicht veröffentlicht) treten hierdurch außer Kraft.

A. Deutscher Luftverkehr.

I. Allgemeine Vorschriften. 1. Luftfahrzeuge. a) Zulassung. Um in Deutschland zu verkehren zu dürfen, müssen deutsche Luftfahrzeuge mit dem seit dem 10. 8. 1921 geltenden hellblauen Ausweisen des Reichsverkehrsministeriums versehen sein (vgl. Erl. d. M. d. J. v. 16. 8. 1921 — II D 2491), nicht veröffentl.). Diese Ausweise gelten vorläufig jeweils bis zum 1. 3. des auf das Ausstellungsjahr folgenden Kalenderjahres und müssen für weitere Geltung mit einem Verlängerungsvermerk versehen sein.

Beispiel: Ausgestellt 27. 7. 1922. Verlängerungsvermerk: Gültig auch nach dem 1. 3. 1923. (Stempel). Unterschrift.

Luftfahrzeugen, die die vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung nicht mitführen, ist der Weiterflug zu versagen. Solche Fahrzeuge können gemäß Bd., betr. vorläufige Regelung der Luftfahrt vom 30. 4. 1920 (RGBl. S. 857) zugunsten des Reiches für versallen erklärt werden. Auch behält sich der Reichsverkehrsminister vor, die Zulassung für Luftfahrzeug und Führer zurückzunehmen. Nach Inkrafttreten des 3. Abschn. des Luft-VGs. (RGBl. 1922 Teil I S. 681) kann gegen den Verantwortlichen strafrechtlich vorgegangen werden.

b) Äußere Kennzeichnung und Höchstbelastung. Bis zur Bekanntgabe weiterer Bestimmungen haben die Flugzeuge als Kennzeichen die ihnen zugeteilten Erkennungsmaße und Nummern in der vorgeschriebenen Abmessung auf den Tragflächen unten und oben, am Seitensteuer links und rechts und am Rumpf zu beiden Seiten zu führen; Erkennungsmaß und Nummer sind in Balkenschrift mit schwarzer Schrift auf hellem Untergrunde des Flugzeuges, und in weißer Schrift auf dunklem Untergrunde des Flugzeuges anzubringen. Außerdem ist die zulässige Höchstbelastung deutlich sichtbar mit 10 cm großen Buchstaben an der Außenseite des Rumpfes neben der Vorrichtung zum Besteigen des für Passagiere oder Nutzlast vorgesehenen Raumes anzugeben. (Höchstbelastung . . kg, einschl. Betriebsstoffe). Weitere erläuternde Gewichtsangaben sind statthaft.

c) Flugausweis. Jedes Luftfahrzeug, das die Flughafenzone zu verlassen beabsichtigt, bedarf eines Ausweises des Halters des Luftfahrzeuges, aus dem Auftrag, Flugweg, Besatzung sowie Zahl, Art und Gewicht etwa beförderter Güter hervorgehen. Der Flugausweis kann durch eine entsprechende Eintragung in das Flugtagebuch ersetzt werden (vgl. Erl. d. M. d. J. v. 5. 4. 1921 — II D 1059, nicht veröffentl.).

2. Flugzeugführer. a) Zulassungsbescheinigung. Jeder Führer eines deutschen Luftfahrzeuges muß eine Zulassungsbescheinigung des Reichsverkehrsministeriums — Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen — besitzen. b) Prüfung des Flugzeugführers. Für die Erlangung der Zulassungsbescheinigung gelten die Bestimmungen der Erl. v. 13. 5. 1921 — II D 1533 (nicht veröffentl.) und v. 12. 5. 1923 — II N 115 II bezw. V a 4945 (MBlB. S. 529).

3. Fluggäste. Das Passwesen im Luftverkehr ist durch Erl. v. 25. 5. 1923 — II N 420 bezw. V a 5684 (MBlB. S. 607) geregelt.

H. Bei Flügen in das Ausland. 1. Für Auslandsflüge gelten die Bestimmungen wie zu A I Ziff. 1 bis 3. Außerdem sind in dem Flugausweis (A I Ziff. 1 c) Angaben über die Personalien der Fluggäste aufzunehmen.

2. Jedes Luftfahrzeug ist vor dem letzten Abflug vor Ueberfliegen der Grenze zollamtlich zu untersuchen. (Vgl. auch Erl. v. 10. 6. 1922 — II N 705 III bezw. II a 1629, MBlB. S. 587).

B. Fremder Luftverkehr.

1. Luftfahrzeuge der Mächte, für die der Versailler Vertrag gilt. 1. Zivilluftfahrzeuge der Vertragsmächte hatten nach Art. 313 ff. V. V. (RGBl. 1919 S. 687) Flug-, Durchflug- und Landungsrecht. Dieses Recht ist mit dem 1. 1. 1923 erloschen. Zu jedem Verkehr im deutschen Hoheitsgebiet, insbesondere also auch zum Ueberfliegen des deutschen Luftraums, bedürfen die Flugzeuge außer den Ausweisen ihres Heimatstaates einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Reichsverkehrsministeriums, soweit sich diese nicht nach II 3 erübrigt.

2. Heeres- und Marine-Luftfahrzeuge der Vertragsmächte haben nach Art. 200 V. V. (RGBl. 1919 S. 687) Flug-, Durchflug- und Landungsrecht. Dieses Recht besteht auch heute noch. Bei Landungen haben sich solche Luftfahrzeuge mit ihren heimischen Bescheinigungen als Heeres- oder Marineluftfahrzeuge einer Vertragsmacht auszuweisen.

(Zu B I 1 und 2 vgl. Erl. v. 8. 1. 1923 — II N 1551 bezw. Va 299/34, MBlB. S. 55).

II. Sonstige ausländische Luftfahrzeuge. 1. Schweiz, Holland, Dänemark, Freie Stadt Danzig: Es genügen die Ausweise des Heimatstaates.

2. Fremde Luftfahrzeuge der nicht unter II 1 genannten Staaten bedürfen bis auf weiteres außer den Ausweisen ihres Heimatstaates einer besonderen, auf das einzelne Flugzeug abgestellten Einflugerlaubnis des Reichsverkehrsministeriums; vgl. aber II 3.

3. Fremde Luftfahrzeuge eines ausländischen Unternehmens, das allgemein die Genehmigung zum Betrieb einer Deutschland berührenden Verkehrslinie hat, wie z. B. die Daimler Hire Comp. London—Amsterdam—Bremen—Hamburg—Berlin und die Danske Luftfart Selskab Kopenhagen für die Strecke Kopenhagen—Hamburg, bedürfen der besonderen Erlaubnis in I 1 und II 2 nicht.

Zusatz; Luftfahrzeuge ohne die erforderlichen Ausweise sind am Weiterflug zu verhindern.

III. Ausländische Flugzeugführer. Die Flugzeugführer haben Zeugnisse und Vollmachten ihrer Regierung mitzuführen.

IV. Fluggäste. Es gelten die Passbestimmungen wie beim Ueberschreiten der Grenze auf dem Landwege. Insbesondere wird auf den Erl. v. 25. 5. 1923 — II N 420 bezw. Va 5684 (MBlB. S. 607) hingewiesen.

C. Deutsche und fremde Luftfahrzeuge.

Für die Mitführung von Lichtbild- und F. T.-Gerät sind besondere Ausweise des Reichsverkehrsministeriums erforderlich.

An die nachgeordneten Behörden. MBlB. S. 761.

Vorstehenden Abdruck den Herren Amtsvorstehern und Landjägern zur Kenntnis.

Sämtliche Meldungen an den luftpolizeilichen Ueberwachungsdienst des Herrn Oberpräsidenten in Stettin sind durch meine Hand weiterzuleiten.

Die Flugwache für den Regierungsbezirk befindet sich in Stolp.

Belgard, den 19. November 1923.

Der Landrat.

Standesamtliche Zählkarten.

Nach Ziff. 3 der Anleitung zur Anfertigung der standesamtlichen Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind diese spätestens Mitte des ersten Monats im neuen Vierteljahr, also bis Mitte April, Juli, Oktober und Januar i. J. dem Preussischen Landesamt einzufenden. Von jeher hat das Statistische Landesamt über den unpünktlichen Eingang der Zählkarten zu klagen gehabt. Durch diese Pflichtverfäumnis der Standesbeamten wird das Statistische Landesamt durch Kontrollarbeiten und Postkosten in einer Weise belastet, die unter heutigen Verhältnissen nicht erträglich ist. Weiter ist es infolge der Nachlässigkeit unmöglich, das Ergebnis der Auszahlung fristgemäß fertig zu stellen und die vorgeschriebenen Mitteilungen über die Bevölkerungsbewegung rechtzeitig zu machen.

Ich ersuche die Herren Standesbeamten dafür zu sorgen, daß die Zählkarten pünktlich eingesandt werden. Diejenigen Herren Standesbeamten aber, die mir als säumig bekannt werden, werde ich in angemessener Weise zur Verantwortung ziehen und unter Kontrolle halten.

Belgard, den 21. November 1921.

Der Landrat.

Verordnung.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Partei Deutschlands, der kommunistischen Jugend und der kommunistischen (3.) Internationale.

Begründung:

Die kommunistische Partei hat durch ihren bewaffneten Aufstand in Hamburg, durch die Betätigung ihrer übrigen Bezirke — namentlich in Sachsen und Thüringen — und durch die Aufrufe und Rundschreibungen der Reichszentrale in den letzten beiden Monaten erwiesen, daß sie bestrebt ist, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Anordnungen der Inhaber der vollziehenden Gewalt zu verleiten, und durch politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand die verfassungsmäßige Staatsform des deutschen Reiches umzustürzen. Die kommunistische Jugend hat sich an diesen Bestrebungen durch die Tat und durch mündliche und schriftliche Rundgebungen beteiligt. Die 3. Internationale, der die K. P. D. und K. S. angehören, hat die Bestrebungen begünstigt und für sie durch Schriften geworben.

2. Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt.

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

3. Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigung als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Ueberlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. September 1923 bestraft.

Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstigen Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung.

gez. von Seeckt.

Nr. 1160. 11. 23. f. I. III.

Mit Durchführung vorstehender Verordnung vom 23. d. Mts. beauftrage ich die Polizeiverwaltungen. Zum 28. d. Mts. ist mir die Durchführung zu melden und alles beschlagnahmte Material an das Wehrkreiskommando zu senden. Für sichere Uebersendung sind die absendenden Behörden verantwortlich.

Stettin, den 22. November 1923.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz,
Generalleutnant.

Wehrkreiskommando II c Nr. 740/23 A. 3.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. November 1923.

Der Landrat.

Verordnung.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der deutschvölkischen Freiheitspartei.

Begründung:

Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei hat es unternommen, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam zu verleiten und die Regierung des Deutschen Reiches durch bewaffneten Aufstand zu stürzen.

Die deutschvölkische Freiheitspartei vertritt dieselben Ziele wie die N. S. A. P. Ihr Führer, v. Graefe, hat an dem Umsturz teilgenommen, ihn öffentlich ausdrücklich gebilligt und dabei die Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam aufgefordert.

2. Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt.

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

3. Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigung als Mitglied beteiligt oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Ueberlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstigen Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung.

gez. von Seeckt.

Nr. 1164. 11. 23. f. I. III.

Mit Durchführung vorstehender Verordnung vom 23. d. Mts. beauftrage ich die Polizeiverwaltungen. Zum 28. d. Mts. ist mir die Durchführung zu melden und alles beschlagnahmte Material an das Wehrkreiskommando zu senden. Für sichere Uebersendung sind die absendenden Behörden verantwortlich.

Stettin, den 22. November 1923.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz,
Generalleutnant.

Wehrkreiskommando II. c Nr. 741/23 A. 3.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. November 1923.

Der Landrat.

Verordnung.

Der mir durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 8. November erteilte Auftrag, alle Anordnungen zur Sicherung des Reiches zu treffen, ist nur durchzuführen, wenn dem drohenden Hunger vorgebeugt wird. Der eingetretene Frost erlaubt keine langen Ueberlegungen mehr. Bevor durch die Sicherung der Währung eine durchgreifende Besserung der Lebensmittelversorgung durchgeführt ist, ordne ich als Inhaber der vollziehenden Gewalt nachstehendes an:

§ 1.

Die Länder, Provinzen und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu dem Betrage erfolgen, der vom Reichsfinanzministerium als gehörig gedeckt anerkannt wird. Das Reichsfinanzministerium wird Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen.

Innerhalb der Ausgabebezirke ist das Notgeld als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen.

§ 2.

Wer die Annahme dieses Notgeldes verweigert oder andere zur Verweigerung zu bestimmen versucht, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. September 1923 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.
gez. v. Seeckt.

Nr. 619. 11. 23 L. 1. III.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Abt. Ic Nr. 66922 A. 3. Stettin, 15. November 1923.

Ich ersuche, vorstehende Verordnung an sämtliche unterstellten Dienststellen, an alle Polizeiverwaltungen und an die Presse bekannt zu geben.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.
gez. v. Tschischwitz,
Generalleutnant.

An alle Standortältesten pp.

Der Chef der Heeresleitung. Berlin, den 8. 11. 1923.
Nr. 363 11. 23 L. 1. III.

An die Vereinigung internationaler Verlagsanstalten
Berlin SW. 61
Planufer 17.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verbiete ich die Herstellung und Vertrieb der Broschüre „Vom Bürgerkrieg“, da sie die planmäßige Schulung eines Teils der Bevölkerung zum gewalttätigen Umsturz zum Ziele hat.

gez. v. Seeckt.

Der Reichswehrminister (Heer). Berlin W. 10, 12. 11. 23
Nr. 424. 10. 23. I. 1 III.

An die Deutsche Friedensgesellschaft

Berlin.

Mit Bezug auf meine Unterredung mit Herrn Professor Quidde beehre ich mich, mitzuteilen, daß ich auch weiterhin das Verbot der „Menschheit“ als begründet ansehe, daß ich aber die Wehrkreiskommandeure angewiesen habe, Versammlungen der Friedensgesellschaft nicht zu verbieten.

gez. Dr. Geßler.

Gäuglings- und Tuberkulose-Fürsorge in Gr. Ramin.

Am Dienstag, den 27. November d. Js. findet in der Schule in Gr. Ramin von 2—3 Uhr nachmittags eine Beratungsstunde für Mütter statt. Die Beratung ist kostenlos.

Im Anschluß daran findet ab 3—4 Uhr eine kostenlose Tuberkulose-Beratung statt. Allen Tuberkulösen, Tuberkulose-Verdächtigen und -Gefährdeten sei der Besuch der Beratungsstunde dringend empfohlen.

Belgard, den 23. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Invalidenversicherung.

Vom 19. 11. 23 ab sind im Kreise Belgard folgende Lohnklassen maßgebend:

Deputanten, Gutshandwerker (Facharbeiter, Statthalter pp.), Freiarbeiter, Hofgänger, Knechte, Mägde, Nichtpolnische Schnitter, Frauen	Lohnklasse 44 95 Milliarden.
Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.	

Polzin, den 19. November 1923.

Der Kontrollinspektor.

Veranmittlung.

Betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge beim Steuerabzug.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 29. Oktober 1923 werden die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einzusetzenden Werte für Getreide, Erbsen, Heu, Stroh und Schlachtschwein mit Wirkung vom 16. November 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Weizen je Zentner	1 134	Milliarden	M
Roggen "	1 080	"	"
Gafer "	950	"	"
Gerste "	1 000	"	"
Erbsen "	2 400	"	"
Heu "	42	"	"
Stroh "	40	"	"
Schlachtschwein je Zentner Lebendgewicht	2 000	"	"

Stettin, den 14. November 1923.

Landesfinanzamt.

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Der bisherige Weg

Quitzbernow-Bollow soll verlegt werden. Der zukünftige Diegeplan dieses Weges liegt in meinem Amtsbureau zu jedermanns Einsicht ans. Etwaige Einsprüche gegen Verlegung des Weges sind binnen 4 Wochen bei mir einzureichen.

Wallenberg, den 22. November 1923.

Schmieden, Amtsvorsteher.

Der Feldweg

Bergen-Grünhof soll auf Antrag eingezogen werden. Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen bei mir geltend zu machen.

Wallenberg, den 22. November 1923.

Schmieden, Amtsvorsteher.

Nationalkassen.

beide Nummern erbeten, kauft Bügler, Berlin, Potsdamerstraße 38.

Instandsetzungen

in wenigen Tagen von Dampfmanometern, Zentrifugentellen, Kesselarmaturen, techn. Meßinstrumenten, Schweiß- u. Bierdruckventilen, Manometer- u. Wasserstandsgläser für hohen u. niedrigen Druck ab Lager lieferb. A. E. Skall, Stettin Frauenstraße 15.

Zafchenlampen

und

Batterien

gibt preiswert ab

Franz Caser,
am hohen Tor.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klump Nachfl., Belgard.